

Vereinsstatuten

Schweizer Kubbverband

mit Sitz in Baden AG

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizer Kubbverband besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baden AG.

2. Zweck

Der Verein bezweckt

- Die Förderung und Unterstützung des Kubbsports in der Schweiz
- Die Vergabe der Organisation und Durchführung der Kubb Schweizermeisterschaften
- Bereitstellen einer Informationsplattform für KubbspieleInnen und TurnierveranstalterInnen unter kubbtour.ch
- Terminkoordination und Führen der Rangliste von Schweizer Kubbtournieren auf kubbtour.ch

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind pro Jahr auf maximal CHF 50.- beschränkt.

Die Vereinsveranstaltungen sollen wenn möglich kostendeckend sein. Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird zur Verfolgung des Vereinszwecks verwendet.

Der Verein kann sich zudem auch über Zuwendungen von Gönnern finanzieren.

Der Vorstand kann Ausgaben bis CHF 500.- aus eigener Kompetenz tätigen. Höhere Ausgaben müssen von der GV bewilligt werden.

4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen. In diesem Sinne wurde unter Punkt 3 eine maximale Obergrenze für Mitgliederbeiträge festgelegt.

5. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an ein Mitglied des Vorstands zu richten. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet die Generalversammlung.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und ist schriftlich einzureichen. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an ein Mitglied des Vorstands gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied wird vor seinem Ausschluss angehört. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Über das genaue Datum entscheidet der Vorstand.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im voraus, unter Beilage der Traktandenliste, schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die allgemeine Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Die Wahl des Vorstandes erfolgt im relativen Mehr.

Unterjährige Beschlüsse, welche das allgemeine Vereinsinteresse betreffen, können auf kubbtour.ch zur Abstimmung gebracht werden. Solche Beschlüsse sind der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen: dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem Beisitzer.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist bei Beteiligung von allen fünf Mitgliedern beschlussfähig.

In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27.04.2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident

Der Aktuar

Björn Disch

Lukas Huser

Baden, den 27.04.2013